

2020: Neue Beträge in der Sozialversicherung

Ab 1. Jänner 2020 gelten folgende neue Beträge in der Sozialversicherung:

Höchstbeitragsgrundlagen

a) Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

	Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen	
	monatlich	jährlich
Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung	EUR 5.370,--	EUR 10.740,--

b) Für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG)
und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG)

Krankenversicherung und Pensionsversicherung monatlich	EUR 6.265,--
--	--------------

Geringfügigkeitsgrenze (Versicherungsgrenze)

ASVG § 5 Abs. 2

Monatlich

EUR 460,66

Für neue Selbstständige nach dem GSVG

EUR 460,66

Nr. 10 26.März 2020

Beitragssätze

a) Krankenversicherung	insgesamt	Anteil Dienstgeber	Anteil Dienstnehmer
Angestellte	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Arbeiter	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Sonstige Versicherte	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Beamte	7,635 %	3,535 %	4,10 %
Freie Dienstnehmer (ASVG)	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Gewerbetreibende	6,8%		
Neue Selbständige (GSVG)	6,8 %		
Bauern	6,8%		
Bezieher einer Pension nach ASVG, GSVG, BSVG	5,10 %		
b) Unfallversicherung			
Arbeiter, Angestellte	1,2 %	1,2 %	
Beamte	0,47 %	0,47 %	
Freie Dienstnehmer (ASVG)	1,2 %	1,2 %	
Gewerbetreibende	EUR 10,09 monatlich		
Freiberufler	EUR 10,09 monatlich		
Neue Selbständige (GSVG)	EUR 10,09 monatlich		
Bauern	1,9 %		
c) Pensionsversicherung			
Arbeiter, Angestellte	22,8 %	12,55 %	10,25 %
Bergbaubeschäftigte	28,3 %	18,05 %	10,25 %
Freie Dienstnehmer (ASVG)	22,8 %	12,55 %	10,25 %
Gewerbetreibende	18,5 %		
Freiberufler	20,0 %		
Neue Selbständige (GSVG)	18,5 %		
Bauern	17,0 %		

Nr. 10 26.März 2020

Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr beträgt 2020 EUR 6,30

Für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag!) gelten ab 2020 folgende Grenzbeträge:

- | | |
|---|--------------|
| a) Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte für Alleinstehende | EUR 966,65 |
| für Ehepaare | EUR 1.524,99 |
| nicht übersteigen. | |

Diese Beiträge erhöhen sich für jedes Kind um EUR 149,15.

- | | |
|---|--------------|
| b) Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte für Alleinstehende | EUR 1.111,65 |
| für Ehepaare | EUR 1.753,74 |

nicht übersteigen, für jedes weitere Kind sind EUR 149,15 hinzuzurechnen.

Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Service-Entgelt für die e-card:

Höhe des Serviceentgeltes für das Jahr 2021 EUR 12,30

Das Serviceentgelt für das Jahr 2021 wird im November 2020 eingehoben.

Heilbehelfe und Hilfsmittel – Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen, etc.) beträgt ab 1. Jänner 2020 mindestens EUR 35,80. Der Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Sehbehelfen beträgt

Nr. 10 26.März 2020

mindestens EUR 107,40. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Kinderbetreuungsgeld

a) Kinderbetreuungsgeld täglich:

Die Anspruchsdauer kann innerhalb des vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (ab der Geburt des Kindes) gewählt werden. In der Grundvariante (365 Tage ab Geburt) beträgt das pauschale Kinderbetreuungsgeld EUR 33,88 täglich, in der längsten Variante mit 851 Tagen ab Geburt beträgt es EUR 14,53 täglich. Die Höhe des Tagesbetrages ergibt sich automatisch aus der individuell gewählten Variante (Anspruchsdauer). Je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag.

Tagesbetrag bei der kürzesten Bezugsdauer von 365 Tagen (456 Tage bei Teilung mit Partner)	EUR 33,88
Tagesbetrag bei der längsten Bezugsdauer von 851 Tagen (1.063 Tage bei Teilung mit Partner)	EUR 14,53

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer (davon mindestens 2 Monate der andere Elternteil) in der Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens	
mindestens	EUR 33,88
bis maximal	EUR 66,00

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2020 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder EUR 16.200,- (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von EUR 7.300,- möglich. Diese Zuverdienstgrenzen gelten für Bezugszeiträume ab 1.1.2017.

Nr. 10 26.März 2020

b) Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Bezieher/innen einer Pauschalvariante können maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von täglich EUR 6,06 beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für die/den Antragsteller/in jährlich EUR 7.300,- und für den/die Partner/in EUR 16.200,-

Erhöhung der Pensionen ab 1. Jänner 2020

Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2020 nach den Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes 2020 erhöht:

Beträgt das Gesamtpensionseinkommen nicht mehr als EUR 1.111,00 monatlich ist um 3,6% zu erhöhen, wenn es über EUR 1.111,00 bis zu EUR 2.500,00 monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 3,6% auf 1,8% linear absinkt, wenn es über EUR 2.500,00 bis zu EUR 5.220,00 monatlich beträgt, um 1,8 % wenn es über EUR 5.220,00 monatlich beträgt, um € 94,00.

Richtsätze für Ausgleichszulagen

Die Richtsätze ab 1. Jänner 2020 betragen:

Alters- und Invaliditätspensionen für Alleinstehende	EUR 966,65
für Ehepaare	EUR 1.524,99
Erhöhung für jedes Kind	EUR 149,15
Witwen- und Witwerpensionen	EUR 966,65
Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr	
Halbwaisen	EUR 355,54
Vollwaisen	EUR 533,85

Nr. 10 26.März 2020

Waisenkinder ab dem 24. Lebensjahr	
Halbwaisen	EUR 631,80
Vollwaisen	EUR 966,65

Höchstbemessungsgrundlage

(auf Basis der „besten 30 Jahre“)

ASVG, GSVG, BSVG	EUR 4.458,16
------------------	--------------

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

ASVG, GSVG, BSVG	EUR 1.295,31
------------------	--------------

Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung

1. Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegungstag:		
Monatliches Bruttoeinkommen von EUR 966,65 bis EUR 1.548,03	EUR	8,62
Monatliches Bruttoeinkommen von EUR 1.548,04 bis EUR 2.129,42	EUR	14,77
Monatliches Bruttoeinkommen über EUR 2.129,42	EUR	20,94

Die Zuzahlung bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

Pflegegeldstufen nach dem Bundespflegegeldgesetz

Stufe 1	EUR	160,10
Stufe 2	EUR	295,20
Stufe 3	EUR	459,90

Seite 6



Nr. 10 26.März 2020

Stufe 4	EUR 689,80
Stufe 5	EUR 936,90
Stufe 6	EUR 1.308,30
Stufe 7	EUR 1.719,30